

1. Rock `N` Roll-Club DÜREN E.V.



Pflichtstundenordnung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines - Begriffsbestimmungen

- 1.1 Zum Betrieb des Vereinsheims (Pflege, Instandhaltung und Erneuerung) und zur Durchführung verschiedener Aktivitäten des Vereins ist es erforderlich, dass jedes Mitglied die von der Mitgliederversammlung festgelegten Pflichtstunden pro Jahr leistet. Pflichtstunden sind Gemeinschaftsleistungen, die für den Verein unerlässlich sind. Grundlage dafür ist, dass der Verein ohne das tätige Mitwirken der Mitglieder nicht existieren kann. Die Pflichtstunden dienen auch dazu, den sozialen Zusammenhalt des Vereins zu fördern.
- 1.2 Die Pflichtstunden sind jeweils im Zeitraum 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres (im Folgenden genannt „Ableistungsszeitraum“) abzuleisten. Neumitglieder, die erst im Laufe des Jahres in den Verein eintreten, müssen beginnend mit ihrem Eintrittsmonat X/12tel Pflichtstunden leisten. Nachkommastellen sind immer auf volle Stellen aufzurunden.
- 1.3 Die Pflichtstunden können neben den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Instandhaltung und der Reinigung des Vereinsheimes, auch über Mithilfe bei Festen und Veranstaltungen, sowie über vom Vorstand festgelegte Tätigkeiten und Projekte abgeleistet werden.

Die Mitglieder können sich mit eigenen Vorschlägen zur Ableistung von Pflichtstunden einbringen. Diese Vorschläge müssen jedoch vor der Ableistung vom Vorstand genehmigt werden.

- 1.4 Der Vorstand führt eine Liste über die möglichen Tätigkeiten, mit denen Pflichtstunden abgeleistet werden können.

§ 2 Anzahl der Pflichtstunden und Höhe der Ausgleichszahlungen

- 2.1 Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der für den Ableistungszeitraum zu leistenden Pflichtstunden und die Höhe des Ausgleichsbetrages fest.
- 2.2 Der Vorstand kann aus triftigen Gründen (die den Mitgliedern gegenüber aufzuführen sind) die Höhe/Anzahl der Pflichtstunden während des Ableistungszeitraumes anpassen.

1. Rock `n` Roll-Club DÜREN E.V.



Pflichtstundenordnung

2.3 Bei Nichtleistung der Pflichtstunden muss jedes Mitglied für jede nicht geleistete Pflichtstunde den Ausgleichsbetrag an den Verein entrichten. Der Ausgleichsbetrag wird (nach Ablauf des Ableistungszeitraumes) mit den Mitgliedsbeiträgen für den Monat Mai automatisch abgebucht.

2.4 Über Ausnahmen bezüglich der Ableistung von Pflichtstunden sowie der Leistung der Ausgleichszahlungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Hierzu ist das betroffene Mitglied aufgefordert, ohne Zeitverzug mit dem Vorstand in Verbindung zu treten.

2.5 Auf die Befreiung von Pflichtstunden gibt es keinen Rechtsanspruch.

2.6 Mit Wirkung vom 01.04.2024 gelten folgende Werte für einen Ableistungszeitraum:

Mitgliederart	abzuleistende Pflichtstunden	Höhe der Ausgleichszahlung für jede nicht geleistete Pflichtstunde
Erwachsenes Einzelmitglied	6	20,- €

§ 3 Ausnahmen

Folgende Personenkreise sind von der Ableistung der festgelegten Pflichtstunden und der Zahlung des Ausgleichsbetrages befreit:

1. Kinder und jugendliche Mitglieder bis einschließlich 17 Jahren
2. Fördernde Mitglieder (inaktive, juristische Personen)
3. Ehrenmitglieder
4. Vorstandsmitglieder
5. Beisitzer (für die Dauer ihrer Mitwirkung als Beisitzer)
6. Ehrenamtliche Trainer
7. Mitglieder in Ausschüssen des Vereins (für die Dauer ihrer Mitwirkung in den Ausschüssen)

§ 4 Durchführung

4.1 Um das Ableisten der Pflichtstunden zu ermöglichen, plant der Vorstand in Absprache mit den Ausschüssen die erforderlichen Arbeiten und deren Umfang. Hauptverantwortlich ist eine vom Vorstand beauftragte Person (z.B. Beisitzer) die einen Stundennachweis über die Pflichtstunden führt. Diese erstellt zudem zusammen mit dem Vorstand einen vorläufigen Leistungsplan, der zunächst auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorgestellt und im Anschluss allen Mitgliedern bekannt gemacht wird.

1. Rock `n` Roll-Club DÜREN E.V.



Pflichtstundenordnung

Bei der Erstellung des Leistungsplanes ist zu beachten, dass hinreichend viele Pflichtstundenangebote ausgeschrieben werden, so dass die Mitglieder ihrer Leistungspflicht auch nachkommen können.

- 4.2 Bewährt hat sich, möglichst viele Aufgaben personengebunden zu übertragen und nur bestimmte Großeinsätze terminlich festzulegen. Unter Beachtung des körperlichen Leistungsvermögens jedes einzelnen Mitglieds können somit für alle Vereinsmitglieder entsprechende Pflichtstunden-Angebote wahrgenommen werden.
- 4.3 Die Mitglieder sollen die Pflichtstunden möglichst so ableisten, dass die Hälfte der durch die Mitgliederversammlung festgelegten jährlich abzuleistenden Pflichtstunden bis zur Hälfte des Ableistungszeitraumes (30.09.) eines jeden Jahres erbracht wird.
- 4.4 Welche Aufgabe durch wen, wann und wie erledigt wird, liegt in der Verantwortung des Vorstandes, der vom Vorstand beauftragten Person und der Ausschüsse.
- 4.5 Pflichtstunden dürfen übertragen werden.

Wenn Pflichtstunden nicht selber erbracht werden sollen oder können, können die Pflichtstunden auch von anderen Mitgliedern geleistet werden. Die Übernahme dieser Stunden ist in dem Fall vorab von beiden betroffenen Personen dem Vorstand bzw. der vom Vorstand beauftragten Person schriftlich (z. B. per Mail) anzuzeigen.

- 4.6 Mitglieder, die bereits vorab erklären, keine Pflichtstunden leisten zu wollen, melden dies umgehend dem Vorstand. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen werden vom Vorstand in diesem Fall im Folgemonat nach der entsprechenden Mitteilung des Mitglieds mit dem monatlichen Beitragseinzug (und nicht erst nach Ablauf des Ableistungszeitraumes) einbehalten.
- 4.7 Eingezogene Ausgleichszahlungen werden vor allem dafür verwendet, im Bedarfsfall externe Personen/Dienstleister für die Durchführung der erforderlichen Aufgaben einzusetzen.
- 4.8 Eine Ausgleichszahlung kann nicht gefordert und auch nicht durchgesetzt werden, wenn der Vorstand nicht genügend Arbeit vorgehalten hat.

§ 5 Inkrafttreten

Die Pflichtstundenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.03.2024 beschlossen und tritt zum 01.04.2024 in Kraft.